

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977

Vom 26. November 2014

Artikel 1

Die Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 6. Januar 1978, KABl. S. 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird vom Bischof oder der Bischöfin mit Zustimmung des Rates der Landeskirche bestellt.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin kann mit Zustimmung des Rates der Landeskirche die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze